



ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB) UND ERLÄUTERUNGEN					
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINSIEDLUNGSGEBIETE REINE-WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE BESONDERE WOHNGEBIETE DORFGEBIETE MICHGEBIETE KERNGEBIETE GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE SONDERGEBIETE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE z.B. III ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II ZWINGEND ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL BMZ BAUMASSENHÖHE BAULINIE BAUGRENZE NUTZUNGSGRENZE	BAUWEISE O OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE FB FLACHDACH SD SATTELDACH HAUPTFIRSTRICHTUNG DN DACHNEIGUNG LH LICHTHÖHE	BAUGEBOT GEM. § 176 BauGB ABBRUCHGEBOT GEM. § 179 BauGB ABBRUCH- UND BAUGEBOT GEM. § 179 UND § 176 BauGB MODERNISIERUNGS- UND INSTANDBETZUNGSBETRIEB GEM. § 177 BauGB PFLANZGEBOT GEM. § 178 BauGB BAULICHE ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN BAULICHE ANLAGEN, DIE ZU ERHALTEN SIND	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF SCHULE POST ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN GEBÄUDE- UND EINRICHTUNGEN FÜR: KIRCHEN- UND KIRCHLICHE ZWECKE SOZIALE ZWECKE GESUNDHEITLICHE ZWECKE KULTURELLE ZWECKE SPORTLICHE ZWECKE	FLÄCHEN F. VERSORGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT GAS FERNEWÄRME WASSER ABWASSER ABFALL ABLAGERUNG
GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE BAUGRÜN KLEINGÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ PRIVATE FLÄCHEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BÄUME STRÄUCHER	SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL HOHWASSER-RÜCKHALTE-BECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- U. QUELLWASSER-GEWINNUNG WASSER	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT STELLPLATZE GARAGEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SICHTDREIECK BEI STRASSEN-EINMÜNDUNGEN WASSER	PLANGEBIETSGRENZE TEILPLANGEBIETSGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT FLURGRENZE GEMARKUNGSGRENZE GEMEINDEGRENZE WOHNGEBÄUDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE GEBÄUDE GEPLANT DURCHFÄHRTEN UND ARKADEN HÖHENLINIE HÖHENPUNKTE BÖGCHUNG	AUFHEBUNGEN FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANS GEBÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN 060.01.14 WILMSIEK GENEHMIGT VOM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN AM 18.03.1971 AUSSER KRAFT. AZ.: 34.30.11 - 09/L. 77	ENTWURF ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-PLANES: PLANUNGSAMT ALTE HANSESTADT LEMGO LEMGO, DEN 04.07.1990 <i>Wilmersiek</i>

DIE DARSTELLUNG DES IM BEBAUUNGSPLAN ALS VORHANDEN AUSGEMESENEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN, BIS AUF DIE MIT EINEM * GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDE. DIESE SIND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN UND IM KATASTER NOCH NICHT NACHGEWIESEN. EIN FELDVERGLEICH WÜRDIGTE NICHT DURCHFÜHRT, DER NACHWEIS DER VORHANDENEN GEBÄUDE IST DAHER EVENTUELL NICHT VOLLSTÄNDIG.

KREIS LIPPE - KATASTERAMT
DET MOLD, DEN 2.7.1990

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREIS LIPPE - KATASTERAMT
DET MOLD, DEN 2.7.1990

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2(1) UND (4) BAUGB (BAUGESETZBUCH) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ALTEN HANSESTADT LEMGO VOM 20.06.1990 AUFGESTELLT WORDEN (DRINGLICKEITSBESCHLUSS) BESTÄTIGT DURCH RATS BESCHLUSS VOM LEMGO, DEN 12.07.1990

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) BAUGB, IN DER ZEIT VOM 23.07.1990 BIS 08.08.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG WURDE AM 10.07.1990 VERÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

LEMGO, DEN 21.08.1990

STADTDIREKTOR

ALTE HANSESTADT LEMGO BEBAUUNGSPLAN 060.01.14/2 „WILMSIEK / DOHMSTR. SÜD“ TEILPLAN 2

GEMEINDE LEMGO
GEMARKUNG LEMGO
MASS-STAB 1:1000
GRÖSSE DES PLANGEBIETES 1,01 HA (ca)
1. AUSFERTIGUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGB UND § 4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475) VOM RAT DER STADT LEMGO AM 17.09.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LEMGO, DEN 27.9.1990

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 5.10.1990 angezeigt. Seine Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15.10.1990.

DET MOLD, DEN 15.10.90

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

AZ.: 35.21.11-5118 L. 95

GEMÄSS § 12 DES BAUGB SIND DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG AM 26.10.1990 IM KREISBLATT - AMTBLATT DES KREISES LIPPE UND SEINER STÄDTE UND GEMEINDEN - VERÖFFENTLICH WORDEN.

LEMGO, DEN 08.11.1990

STADTDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN WIRD BESCHENIGT.

LEMGO, DEN

- BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANES
- A) EIGENTÜMERVERZEICHNIS
 - B) TEXT UND BEGRÜNDUNG
 - C) GESTALTUNGSPLAN